

Geschäftsordnung

§1 Vorstand

- (1) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Bei allen Beschlüssen ist Konsens anzustreben. Ist dies nicht möglich, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.
- (3) Fahrtkosten werden für Mitglieder soweit möglich erstattet; ein Anspruch besteht nicht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (5) Rede- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Fördermitglieder.
- (6) Sobald ein Mitglied dies will, finden Abstimmungen geheim statt.
- (7) Die Versammlungsleitung ruft die Redenden in der Reihenfolge der Meldungen auf. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit dem Heben beider Arme kenntlich zu machen. Als Geschäftsordnungsanträge gelten:
 - Schluss der Rednerliste
 - sofortiger Schluss der Debatte
 - Nichtbefassung eines Antrages
 - Änderung der Tagesordnung
 - Änderungsanträge zu Anträgen (übernimmt der Antragssteller selber die Änderung, so wird darüber nicht abgestimmt; sonst wird bei Annahme des Änderungsantrages über den geänderten Antrag abgestimmt)
 - Rückholung eines nichtbefassten oder zweite Abstimmung über einen Antrag (2/3-Mehrheit erforderlich)
 - Pause
- (8) Geschäftsordnungsanträge brauchen eine einfache Mehrheit. Eine Diskussion ist nicht vorgesehen.